

Satzung
der
Jägerkameradschaft
der Bundeswehr
Köln-Wahn e.V.



Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss, Maßregelungen, Geldstrafen
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
 - (1) Zusammensetzung
 - (2) Einberufung
 - (3) Aufgaben
 - (4) Beschlussfähigkeit
 - (5) Anträge
 - (6) Wahlen und Abstimmungen
 - (7) Verbindlichkeit der Beschlüsse
- § 12 Vorstand
 - (1) Zusammensetzung
 - (2) Wahlverfahren und Amtsdauer
 - (3) Aufgaben
 - (4) Vorstandssitzungen
- § 13 Protokolle
- § 14 Finanzen, Kassen- und Wirtschaftswesen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Insolvenz
- § 17 Auflösung des Vereins / Selbstauflösung
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung:

Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche, weibliche und diverse Form.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägerkameradschaft der Bundeswehr Köln-Wahn e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsnummer VR 10018.
- (2) Die Jägerkameradschaft ist ein nicht wirtschaftlicher Verein von freiwillig zusammengeschlossenen Jägern.
- (3) Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Über eine Verbandsmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 (2) Nr. 8 AO).
- (2) Der Satzungszweck, hier insbesondere das gesamte Jagdwesen nachhaltig zu fördern, wird verwirklicht durch:
 - Gemeinsame Jagdausübung in Form von Gesellschaftsjagden und Einzeljagden;
 - Erweitern, Vertiefen und Sichern von jagdlichen Kenntnissen und Fertigkeiten durch geeignete Veranstaltungen;
 - Förderung des jagdlichen Schießens, des Jagdhornblasens sowie der Führung brauchbarer Jagdhunde;
 - Förderung der Jagdkultur, jagdlicher Tradition und Brauchtum, Tierschutz durch tierschutzgerechte Jagd;
 - Angewandten Natur- und Umweltschutz im Rahmen der Jagd und im Dienste der Bundeswehr;
 - Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Jagd auf Bundesliegenschaften.
- (3) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dienststellen der Bundeswehr, Forstverwaltungen, sonstigen Behörden und anderen jagdlichen Organisationen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Jägerkameradschaft der Bundeswehr Köln-Wahn e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) Aktive und ehemalige Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr sowie der NATO - Streitkräfte mit bestandener deutscher oder gleichwertig anerkannter Jägerprüfung;
 - b) Personen, die bei Inkrafttreten der Neufassung der Satzung bereits Mitglied der Jägerkameradschaft waren, behalten ihren Status.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden:

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung unterstützen.
- (4) Ehrenmitglied kann werden:
 - a) jedes Mitglied gemäß § 3 (2) – (3),
 - b) ein Nichtmitglied, das sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins eingesetzt und / oder dessen Zwecke überdurchschnittlich gefördert und unterstützt und / oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Jägerkameradschaft Bundeswehr Köln-Wahn e.V. kann nur eine natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch die Abgabe eines komplett ausgefüllten und unterschriebenen offiziellen Anmeldeformulars (gemäß Geschäftsordnung) zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung sowie eine Ausfertigung der Satzung.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

§ 5

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Erwerb der Ehrenmitgliedschaft
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins eingesetzt und / oder dessen Zwecke überdurchschnittlich gefördert und unterstützt und / oder sich insgesamt um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- b) Eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird in eine Ehrenmitgliedschaft übergeführt.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Antrag und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) oder b) erworben werden.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch
 - den Vorstand, nach einstimmigem Beschluss ,
 - zwanzig Mitglieder (Unterschriftenliste), schriftlich mit eingehender Begründung beantragt werden.
- e) Der Antrag ist in der nächsten gemäß § 11 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 11 (6) zur Abstimmung zu bringen.
- f) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt, nach zustimmender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, durch die Aushändigung einer vom Vorsitzenden o.V.i.A. unterzeichneter Ehrenmitgliedschaftsurkunde.
- g) Ehemalige Vorsitzende, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, erwerben zusätzlich den Titel "Ehrevorsitzender".
- h) Ehrenmitglieder/-vorsitzende zahlen keine Mitgliedsbeiträge und sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- i) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. (nur Nichtmitglieder !!!)

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie eines Mitgliedsbeitrages, der als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist, verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Stimmberechtigt in allen Organen des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten, die fördernden Mitglieder § 3 (3) besitzen kein aktives Wahlrecht.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft.
- (6) Die bei dem Erwerb der Mitgliedschaft erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwaltet.
- (7) Zusätzlich finden die Paragraphen des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG)“ bei der Veröffentlichung von Fotografien Anwendung.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt
 - Ausschluss.

§ 8

Austritt

- (1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Jahres erklären. Die Austrittserklärung ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist verlängert sich die beitragspflichtige Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
- (2) Der Austritt ist durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Jägerkameradschaft ergeben. Ansprüche der Jägerkameradschaft, insbesondere auf rückständige Beiträge, bleiben jedoch in vollem Umfange bestehen.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt und / oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen und / oder die Interessen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt und / oder schwerwiegend schädigt.
- (2) Ein Verstoß in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten trotz zweifacher Aufforderungen und/oder Mahnungen schuldhaft nicht nachkommt,
 - seine satzungsgemäßen Verpflichtungen in erheblichem Maße nicht erfüllt bzw. grob dagegen verstößt,
 - in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich eines grob vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - sich unehrenhaften Handlungen oder Straftaten schuldig gemacht hat, die sich negativ auf den Verein auswirken.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochen.
- (4) Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem dem Mitglied durch den Vorstand eröffnet wird, welche Vorwürfe gegen es erhoben werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein begründeter schriftlicher Ausschlussbescheid auszuhändigen. Gegen diesen Bescheid ist, binnen einer Frist von einem Monat, die Anrufung der Mitgliederversammlung durch Einlegen eines Widerspruchs beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit endgültig.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung
- a) Der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereines, gehören alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
 - b) Der Vorsitzende o.V.i.A. eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung, § 11 (4), fest.
 - c) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende o.V.i.A.. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion des Versammlungsleiters auf den neuen Vorsitzenden o.V.i.A. über.
- (2) Einberufung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - nach Beschluss des Vorstandes,
 - schriftlich auf Antrag eines Viertels der Mitglieder,
 - nach Eintritt der Situation gemäß Satzung § 12 (2) c) oder d) einzuberufen.Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.
 - c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich – auch mittels elektronischer Medien – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen nach Entscheidung des Vorstandes die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
 - d) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit notwendig) zusätzlich optional:
- Satzungsänderungen und / oder Anträge zur Beschlussfassung

(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme
 - des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl
 - des Vorstandes,
 - der Kassenprüfer,
- d) die Beratung / Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen einschließlich der Neufassung der Satzung,
 - Anträge.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.

(5) Anträge

- a) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern – Ausnahme ist der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft, hier gilt § 5 (1) d) – gestellt / eingebracht werden.
- b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- c) Änderungsanträge bleiben davon unberührt. Dies sind Anträge, die sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung / Abstimmung halten.
- d) Anträge zur Beschlussfassung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur erörtert, aber nicht beschlossen werden.

(6) Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind **grundsätzlich offen** (durch Handzeichen) durchzuführen. Sie müssen nur dann geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung mehrheitlich angenommen wird.
- b) Bei **Wahlen** und **Abstimmungen** entscheidet die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- c) Bei Abstimmungen über die Ehrenmitgliedschaft ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.
- d) Bei Abstimmungen über eine Vereinsauflösung ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.

(2) Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12

Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schießwart.
- c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand, zusammen mit dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schießwart den Gesamtvorstand.

(2) Wahlverfahren und Amtsdauer

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Die gleichzeitige Bekleidung von mehr als einem Vorstandsamt durch eine Person (Personalunion) ist nicht zulässig.
- b) Während der Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstandes nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 (2) b abberufen werden.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf des Geschäftsjahres vorzeitig gemäß § 7, 8, 9 (1) oder auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt.
Die Zahl der nachgewählten Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand darf zwei und / oder für den Gesamtvorstand drei nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Zahlen sind alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – Einberufung gemäß § 11 (2) b), 3. Strichaufzählung – zu wählen.
- d) Scheidet der Vorsitzende gemäß § 7, 8, 9 (1) oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt kommissarisch. Erklärt sich der stellvertretende Vorsitzende dazu nicht bereit und ist die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als ein halbes Jahr, ist ein neuer Vorsitzender im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – Einberufung gemäß § 11 (2) b), 3. Strichaufzählung – zu wählen.

(3) Aufgaben

- a) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne dieser Satzung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- b) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und aktualisiert diese bei Bedarf.
- c) Der Vorsitzende führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- d) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr und bewilligt Ausgaben.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt und besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende nur dann davon Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- f) Der Schatzmeister ist als „besonderer Vertreter“ gemäß § 30 BGB für das Kassen- und Beitragswesen unseres Vereins bestellt. Er erwirbt dadurch dieselbe rechtliche Stellung wie der geschäftsführende Vorstand.
- g) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder bei Inkraftsetzungen und Änderungen der Satzung sowie über alle grundsätzlichen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen in geeigneter schriftlicher Weise zu unterrichten.
- h) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Veranstaltungen des Vereins.
- i) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Mitarbeiterkreise einsetzen.
- j) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- k) Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister unter notarieller Beteiligung durch.
- l) Für den Verein hat der Vorstand die notwendigen Versicherungen abzuschließen, insbesondere für den Vorstand eine Rechtsschutz- sowie eine Haftpflichtversicherung.
- m) Für die einzelnen Vereinsunterlagen gelten je nach Inhalt, wie für Betriebe und Geschäfte, unterschiedliche gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

(4) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand soll möglichst einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung einberufen werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende o.V.i.A.

§ 13

Protokolle

- (1) Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

- (2) Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen enthalten:
 - Ort und Datum, Beginn und Ende der Sitzung bzw. Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - eine namentliche Anwesenheitsliste (Stimmberechtigt ja / nein);
 - den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge / der Beschlüsse;
 - bei Wahlen die Personalien der vorgeschlagenen Kandidaten;
 - die aufgeschlüsselten Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - den Namen des Protokollführers.
- (3) Protokollen der Mitgliederversammlung muss ein Exemplar der Einladung mit der Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Finanzen, Kassen- und Wirtschaftswesen

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen von Veranstaltungen, aus offiziellen Zuschüssen sowie Spenden.
- (2) Alle finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (3) Überschüsse dürfen nicht ausgeschüttet werden. Geldspenden des Vereins sind nicht zulässig. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen oder Gebühren, sowie keine Auszahlung oder Abfindung des anteiligen Vereinsvermögens.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- (5) Mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Buchführung der Einnahmen und Ausgaben ist der Schatzmeister beauftragt. Er leistet Zahlungen nur, wenn der Vorsitzende o.V.i.A. die Zustimmung erteilt hat und wenn Mittel für diese Ausgabezwecke vorgesehen sind. Für die laufenden Ausgaben wird eine Barkasse (Schießkasse) geführt.
- (6) Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist von mindestens zwei Kassenprüfern mehrmals angekündigt im Geschäftsjahr sachlich und formal zu prüfen. Am Ende der Amtsperiode des Vorstandes ist den Prüfern ein Rechnungsabschluss über die Amtszeit vorzulegen.
- (7) Zwei Mitglieder gemäß § 3 werden als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Nachfolgeregelungen
 - a) Sinkt die Zahl der gewählten Kassenprüfer aufgrund Ende / Ruhens der Mitgliedschaft auf eins, ist ihre Zahl auf zwei zu ergänzen.
 - b) Die Nachfolge ist im Gegensatz zu § 11 (6) in Abstimmung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB) und dem verbleibenden Kassenprüfer durch Wahl zu regeln. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen. Die Nachfolger üben das Amt bis zu einer Neuwahl bei der nächsten ge-

mäß § 11 (2) a) oder b) einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch aus.

- (9) Über alle Kassen- und Wirtschaftsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung, auch eine Neufassung, werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Ausgenommen sind Fälle des Satzes (2).
- (2) Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satzung § 6 (3) des Vereins. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16

Insolvenz

- (1) Der Schatzmeister und / oder die Kassensprüfer haben im Falle, dass die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Vereins unmittelbar droht, den geschäftsführenden Vorstand umgehend über diesen Tatbestand schriftlich und aktenkundig zu informieren.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat durch den Vorsitzenden o.V.i.A. unmittelbar nach Kenntnisaufnahme und nach der Verifikation dieser Tatsache durch die Kassensprüfer und / oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer beim Amtsgericht Köln für die Jägerkameradschaft die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (3) Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 42 Abs. 1 BGB wird der Verein aufgelöst. Wird später auf Antrag des Schuldners das Verfahren eingestellt oder nach Bestätigung eines Insolvenzplanes, der den Fortbestand des Vereines vorsieht, aufgehoben, kann die Mitgliederversammlung **mit Dreiviertel-Mehrheit** aller stimmberechtigten Mitglieder die Fortsetzung des Vereins beschließen.

§ 17

Auflösung des Vereins / Selbstauflösung

- (1) Die Selbstauflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer **Zweidrittel-**

Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundeswehr Sozialwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Nach Beschluss zur Auflösung des Vereins hat der geschäftsführende Vorstand eine Liquidation des Vereins vorzunehmen und diese gemäß §§ 47 – 53 BGB durchzuführen.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass der Mitgliedschaft in der Jägerkameradschaft der Bundeswehr Köln-Wahn e.V. ist das Amtsgericht Köln.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am **18. Dezember 2020** durch eine gemäß Artikel 2 § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 virtuell durchgeführte, ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.



Eckhard Aden
Vorsitzender



Sven-Michael Schmitt
Stellv. Vorsitzender